

Auszug aus den Entgeltregelungen der Stadt Bochum:

II Sportstätten

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten nach A, B01, B02, B03, B05 und C02 sind nachstehende Entgelte zu entrichten, wenn vor Ort Umkleide und Sanitärräume vorhanden sind und bereitgestellt werden.
Keine Sportstätten im Sinne der Entgeltregelung sind die nicht dem Vereins- oder Wettkampfsport gewidmeten Freizeiteinrichtungen in Freizeit-, Park- oder Grünanlagen, wie z.B. BMX- und Skateboardanlagen, Bolzplätze, Kinderspielplätze und Schulhöfe.

Entgelt je Zeitstunde und Raum bzw. Anlage		Entgelt	Ermäßigtes Entgelt
		EUR	EUR
A01	Gymnastikräume	1,50	0,40
A02/03	Kleinturnhallen/Krafttrainingsräume	2,50	0,60
A04/05	Turnhallen / Sporthallenteil	4,60	1,25
B	Sportfreianlagen		
B01/02	Kleinspielfelder	2,50	0,60
B03-05	Normsportplätze, Hiltroper Str. Nord (Rasenplätze), Beleuchtungsanlagen, Leichtathletikanlagen	4,60	1,25
C	Spezialsportanlagen		
C01		4,60	1,25
C02		2,50	0,60
C03		4,6	0,60
D	Verkaufsgenehmigung im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen		
D01	1 Tag	50,00	25,00
D02	Ein halbes Jahr	nicht angeboten	250,00
D03	Ein Jahr		400,00

(2) Steuerrechtliche Belange

Die erhobenen privatrechtlichen Entgelte unterliegen mit dem auf die Vermietung von Betriebsvorrichtungen entfallenden Anteil der Umsatzsteuer. Diese ist in den Entgelten mit dem jeweils gültigen allgemeinen Steuersatz enthalten (Bruttoentgelt).

(3) **Sonderregelungen**

In den nachstehenden Fällen werden durch den zuständigen Dezernenten oder durch Den Leiter des Sport- und Bäderamtes besondere Nutzungsentgelte festgesetzt:

- (a) Für gewerbliche und/oder sonstige nichtsportliche Nutzung von Sportstätten mit Ausnahme des Verkaufes von Waren im Rahmen von Nutzungen zu sportlichen Zwecken.
- (b) Für die Inanspruchnahme von Sportstätten durch Profisportler im Sinne der Sportfachverbände sowie alle Mannschaften eines Nutzers der oberen Spiel- Und Leistungsklassen von Regionalliga an aufwärts.
- (c) Für die Nutzung einer Sportstätte zu sportlichen Zwecken an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wenn diese Nutzung nicht dem Wettkampfbetrieb Der Sportfachverbände zuzurechnen ist oder nicht den Charakter einer Vereins- oder Pokalmeisterschaft hat.

Bei der Entgeltfestsetzung für diese Zwecke sind das Interesse des Nutzers und das Öffentliche Interesse an der jeweiligen Veranstaltung zu berücksichtigen.

Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen und von der Stadt Bochum mitgetragenen oder geförderten Veranstaltungen kann der Nutzer auf Antrag ganz oder teilweise von der Entgeltpflicht befreit werden.